

deutung hat der Jesuiten Catalogus Provinciarum (1718). Für die Missionsgeographie hat Wert die Chorographica Descriptio des Kapuziners Johannes a Cassinis (1712) und der Atlas Universel der Jesuiten (1762). Die Ordensgeschichtsschreibung ist gleichfalls im Geiste des vorigen Jahrhunderts gehalten, zum Teil eine Fortsetzung älterer Werke¹.

Der Abschied vom 18. Jahrhundert hinterläßt traurige Eindrücke. Wir sehen die Missionsfelder beleuchtet von der Blut der französischen Revolution. Aber der Missionsgedanke der katholischen Kirche war auch da unsterblich, unsterblich wie sie selbst. Und das ist das Tröstliche, Erhebende für unsere bedrängte Zeitlage.



Die neuen Missionsfakultäten der apostolischen Vikare².

Von D. Dr. jur. et phil. Joseph Löhr, z. Z. Militärpfarrer in Mex.

Mitten in dem großen Völkerringen, scheint es, hat die Propaganda unter Zustimmung des Papstes die lange geplante Reform der Missionsfakultäten vorgenommen, während die Missionen selbst durch den unseligen Krieg auf das empfindlichste geschädigt und durch den Mangel an apostolischen Arbeitern in ihrer aufstrebenden Entwicklung jäh gestört und in ihren Arbeiten und Erfolgen um Jahrzehnte zurückgeschleudert worden sind. Wenige Wochen, nachdem der Druck meines Buches über das „Missionsrecht“ zum Teil noch unter den schwierigsten Umständen im Felde beendet war, erhielt ich von jener Maßnahme durch Herrn Pater Prior Dominikus Enshoff O. S. B. in München Kenntnis³. Er hat mir in lebenswürdiger Weise die neuen Formulare der Fakultäten zugänglich gemacht, wie sie für das zur Mission der bayerischen Benediktiner von St. Ottilien gehörende apostolische Vikariat von Dareßsalam in Deutsch-Ostafrika bewilligt worden sind samt den von ihm jüngstens dazu für seine Ordensgenossen⁴ angefertigten wertvollen „Notae“. Mögen diese immerhin bloß 2¹/₂ Druckseiten umfassen, so stellen sie doch das Ergebnis einer mühevollen Arbeit dar, die es sich nicht verdrießen ließ, Wort für Wort die alten Vollmachten mit den neuen zu vergleichen und mit

¹ Immerhin ist die Darstellung der Missionstätigkeit ein mit Vorliebe behandelter Gegenstand. Auf die einzelnen Autoren können wir hier nicht eingehen. Zahlreich sind auch die Sammelwerke von Reiseberichten; die Missionare sind stark vertreten.

² Der Text der Fakultäten muß wegen Raummangels auf die nächste Nummer verschoben werden.

³ Auch J. Freisen, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit (Leipzig 1916), hat noch keine Kenntnis von der Änderung des Fakultätenrechtes. Vgl. dort S. 37.

⁴ Facultates R. P. D. Ordinario Vicariatus Apostolicei Daressalamensis a Sanctissimo Domino Benedicto Div. Prov. PP. XV concessae. Typis Ottiliensibus 1915. (Ohne Verfassername, hier zitiert: Enshoff.)

peinlicher Genauigkeit sie auf jede der zahlreichen, kleinen und großen Abweichungen und Änderungen zu prüfen. Ob die Gewährung dieser Fakultäten an den apostolischen Vikar, Missionsbischof Spreiter von Dareßalam am 31. Mai 1915 und am 10. Juni 1915 deren erste Verleihung überhaupt darstellt, vermochte ich nicht festzustellen; es dürfte aber nicht wahrscheinlich sein, da sie, wie ich höre, ohne weiteres, und ohne daß eine eigene Bitte um besondere, erweiterte Vollmachten vorausgegangen wäre, gewährt wurden einfach auf das Erneuerungsgeſuch hin beim Ablaufe der bisherigen Gewalten. Wie dem aber auch ſei, jedenfalls werden dieſe Formulare nicht ein Privileg einer einzelnen Miſſionsgeſellſchaft bleiben, ſondern wie früher bald ein Gemeingut der meiſten oder aller am Miſſionswerke beteiligten Orden und Kongregationen werden. Daran verſchlägt nichts, daß dieſe vielfach nach bisheriger Gewohnheit die jeweils ihnen gewährten Fakultäten als „*facultates propriae*“ bezeichnen. Um ſo mehr ſollte man erwarten, daß ein ſo wichtiges, die ganze Kirche und inſbeſondere die geſamte Miſſionskirche intereſſierendes päpſtliches Geſetz durch das offizielle römische Geſetzblatt wenigſtens erſtmals in ſeinem genauen Wortlaute zur Kenntnis der Geſamtheit gebracht würde. Die *Acta Apostolicae Sedis* haben aber weder die Mitteilung dieſer Befugniſſe an den apoſtoliſchen Vikar von Dareßalam noch eine ſonſtige Verleihung derſelben, ſoweit ich ſehen kann, veröffentlicht¹.

Eine Neuordnung des Fakultätenweſens war, abgeſehen von manchem Veralteten, das in den Formularen enthalten war, ſchon aus einem rein äußern Grunde erforderlich geworden; die Reform der römischen Kurie auf Grund der Bulle „*Sapienti consilio*“ vom 29. Juni 1908 brachte eine Veränderung des Geſchäftskreiſes verſchiedener kurialen Behörden mit ſich; inſbeſondere wurden alle den Glauben und ſeinen Schutz betreffenden Sachen excluſiv der eigentlichen oberſten Glaubensbehörde, dem hl. Offizium, zugewieſen. So mußte die Propaganda, die bisher für das geſamte Miſſionsgebiet nach jeder Richtung hin zuſtändig geweſen war, verſchiedene Sachen an andere Behörden abgeben. Was unſere Frage angeht, ſo kommen beſonders die das Privilegium Paulinum betreffenden Vollmachten in Betracht. Früher verlieh die Propaganda im § 11 der ordentlichen und im § 8 der außerordentlichen Fakultäten zwei auf das Privilegium Paulinum bezügliche Vollmachten, heute gewährt das hl. Offizium dieſelben als beſondere Fakultäten; außerdem iſt die erwähnte Vollmacht des ehemaligen § 8 durch das hl. Offizium in zwei geſonderte Fakultäten zerlegt worden, ſo daß nunmehr drei ſelbſtändige auf das Privilegium Paulinum bezügliche Gewalten verliehen werden. Sie ſind in dem Fakultäteninſtrumente

¹ Ebenſo iſt zu bedauern, daß andere römische Entſcheidungen von allgemeiner Bedeutung nicht durch dieſes offizielle Organ der Kurie zu allgemeiner Kenntnis und Beachtung gebracht werden. So iſt neuerdings nach einer Mitteilung von Auguſtin Arndt S. J. das wichtige Dekret des hl. Offiziums über die Abſolution ſterbender Katholiken, inſbeſondere Schiſmatiker, das gerade in dieſem Kriege von ſo hoher Bedeutung iſt, dort nicht veröffentlicht worden. Vgl. *Pastor bonus* XXIX (1916) 88.

der Benediktiner-Missionare von St. Ottilien nach den ordentlichen und außerordentlichen, von der Propaganda gewährten Vollmachten gedruckt. Übrigens weisen sie in der neuen Redaktion, wenn auch nur geringe, textliche und sachliche Veränderungen auf. Besonders hervorzuheben ist hier nur, daß diese Fakultäten nicht mehr wie früher mitteilbar sind; in den Verleihungsdekreten des hl. Offiziums ist von einem Rechte des apostolischen Vikars, dieselben seinen Missionaren mitzuteilen, keine Rede. Das Nähere wird unten zur Sprache kommen. Außerdem ist der Propaganda das Recht verloren gegangen, von gewissen Irregularitäten zu dispensieren, die durch Häresie, Apostasie und andere Delikte (§ 2 der neuen ordentlichen Fakultäten) eintreten. Auch hier handelt es sich um Reservate des hl. Offiziums. Auffallenderweise aber finden sich unter den vom hl. Offizium dem apostolischen Vikar von Daresalam gewährten Vollmachten diese letztgenannten nicht. Daß aber allgemein ein Bedürfnis vorliegt, auch sie zu besitzen, geht schon daraus hervor, daß die Propaganda es bislang für notwendig erachtet hat, diese Vollmachten von dem Kreise ihrer ordentlichen Fakultäten (§ 2) nicht auszuschließen.

Betrachten wir jetzt die neuen Fakultätenformulare etwas genauer! Die ordentlichen Vollmachten sind fast unverändert geblieben, sowohl formell wie materiell. Das neue Formular stimmt auch äußerlich mit dem alten beinahe vollkommen überein; allerdings sind statt der früheren 29 bloß 28 Vollmachten vorhanden, genau gesprochen statt der 28 alten heute nur 27. Denn die zehnte Gewalt ist keine Fakultät im eigentlichen Sinne, wie ich früher ausgeführt habe¹; sie enthält bloß eine Erklärung und eine einschränkende Bedingung für die Ausübung der vorhandenen vier Chefakultäten. Da, wie oben bemerkt, die frühere elfte, das Privilegium Paulinum betreffende Fakultät an die oberste Glaubensbehörde übergegangen ist, so bewirkt deren Wegfall in dem Formular der Propaganda, daß alle folgenden Vollmachten der Ordnungszahl nach um je eine vorgerückt sind, mithin die ehemalige zwölfte jetzt die elfte Stelle einnimmt usw.

Im übrigen ist bezüglich der ordentlichen Vollmachten zu bemerken, daß hin und wieder ohne Änderung des Sinnes eine genauere Fassung vorgenommen worden ist, so z. B. in den §§ 6 und 28. In letzterem § ist statt des früheren Ausdruckes „dioecesis“, der den höheren kirchlichen Verwaltungsbezirken in der vollkommenen Organisation der provinciae sanctae sedis vorbehalten ist, das Wort „iurisdictio“ = Jurisdiktionsgebiet gewählt; die anscheinend nächstliegende Bezeichnung „vicariatus“ wird mit Absicht stets vermieden. Nur hätte man bei der Redaktion des Gesetzestextes oder wenigstens bei dessen Durchsicht konsequent sein und ebenfalls im § 27, also doch unmittelbar vorher das Wort „dioecesis“ in gleicher Weise beseitigen

¹ Vgl. J. Vöhr, Beiträge zum Missionsrecht. Missionsobere, Missionare u. Missionsfakultäten. (Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft, 29. Heft, Paderborn 1916.)

und ersetzen sollen. Ein ähnlicher Mangel zeigt sich auch darin, daß im § 17 (Verleihung eines vollkommenen Ablasses beim vierzigstündigen Gebete) die alte, unverständliche Bedingung stehen geblieben ist: „diebus Episcopo bene visis“, gleich als ob der apostolische Vikar einem Nachbarbischofe untergeordnet und bei der Ausübung seiner Jurisdiktion von diesem abhängig wäre¹.

Auch das ist ein Mangel der Gesetztechnik, daß dieselbe Vollmacht (die *facultas restituendi ius amissum petendi debitum*) zweimal, sowohl in dem Formular der ordentlichen (§ 8) wie in dem der außerordentlichen Gewalten (§ 9) verliehen wird. Dies Versehen des Redaktors erklärt sich dadurch, daß jene Fakultät neben einer anderen² in demselben § erscheint. Während letztere nun unter den außerordentlichen Vollmachten noch einmal aufgezählt werden muß, da sie dort bedeutend erweitert wird, ist auch gleichzeitig der Text jener anderen das *debitum* betreffenden Fakultät durch Unachtsamkeit zwecklos noch einmal mithin übernommen worden.

Der früher in den Fakultätsformularen vermiedene, aber sonst wiederholt und in jüngster Zeit in zunehmendem Maße von der Propaganda in ihren amtlichen Erlassen gebrauchte Ausdruck „ordinarius“ zur Bezeichnung apostolischer Vikare und Präfekten ist nunmehr sowohl in den Überschriften der beiden großen Formulare wie im Texte der außerordentlichen Vollmachten seitens der obersten Missionsbehörde angewandt, desgleichen seitens des hl. Offiziums in den das *Privilegium Paulinum* betreffenden Fakultäten. Daß damit der Charakter der Jurisdiktion der Missionsoberen geändert, diese also zu einer *potestas ordinaria* würde, soll indessen damit keineswegs angedeutet werden; sie bleibt nach wie vor bloß eine *potestas quasi-ordinaria*³.

Wenden wir jetzt unser Augenmerk auf die wenigen sachlichen Änderungen unter den ordentlichen Vollmachten! Da kommt zunächst § 2 in Betracht. Wie oben angedeutet, ist die ehemalige, fast universale Fakultät, von Irregularitäten zu dispensieren, eingeschränkt worden und zwar in dem doppelten Sinne, daß zu den bereits bestehenden Ausnahmen neue hinzuge treten und andererseits die bereits vorhandenen Ausnahmen noch stärker eingengt worden sind. Auch heute besitzt der apostolische Vikar die *facultas „dispensandi in quibuscumque irregularitatibus“*. Ausgenommen sind neuerdings und dem hl. Offizium zugewiesen diejenigen Irregularitäten der Gläubigen, die als Strafe für das Verbrechen der Häresie oder der Apostasie eintreten oder dadurch bewirkt werden, daß jemand eine Weihe von einem

¹ Ähnlich heißt es in einem außer der Reihe dieser ordentlichen und außerordentlichen Fakultäten dem apostolischen Vikar seitens der Propaganda verliehenen besonderen Privileg („*facultas specialis*“, Enshoff 13), am Ende der Missionen den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse zu erteilen, unbegreiflicherweise „*de consensu Ordinarii loci*“, der er doch selber ist.

² Betr. das *impedimentum criminis*. Vgl. hierüber unten.

³ Vgl. Löhr 1 ff.

häretischen, schismatischen oder apostasierten Bischöfe empfangen hat. Dagegen verleiht die Propaganda weiterhin im § 14 die Gewalt, von der Sünde der Häresie, der apostasia a Fide und des Schismas zu absolvieren, wie sie auch im § 15 mit ihrer allgemeinen Fakultät, von Zensuren zu absolvieren, weiterhin die Vollmacht gibt, von den durch diese Delikte bewirkten Zensuren zu befreien. Ausgenommen ist ferner die Irregularität eines Majoristen als Strafe für die attentatio matrimonii in jeder Form. Daneben bleiben die alten Ausnahmen bezüglich der bigamia vera und des homicidium voluntarium in Kraft; jedoch hatte der apostolische Vikar bisher das Recht, auch in den beiden letztgenannten Fällen zu dispensieren, freilich nur unter der Voraussetzung, daß eine „praecisa necessitas operariorum“ vorlag und daß ferner im Falle des homicidium voluntarium bei der Erteilung der Dispens jedes Argernis vermieden wurde. Diese Befugnisse sind jetzt weggefallen, die Dispensationsvollmacht ist mithin nicht unbedeutend eingeschränkt. Erweitert ist dagegen die Vollmacht betreffs der verbotenen Bücher (§ 20). Nunmehr darf der Ordinarius auch Laien jene Erlaubnis zum Lesen solcher Werke geben¹. In dem früheren Formular waren ferner einige heute veraltete Bücher aufgezählt, für die der apostolische Vikar die Lesebefugnis nicht erteilen durfte. Diese sind jetzt weggelassen, da sie ihre Bedeutung verloren haben. Endlich ist noch die Dispensationsgewalt betreffend die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und der Schwägerchaft im zweiten Grade auf die zum Katholizismus übertretenden Schismatiker neben den Häretikern und Ungläubigen ausgedehnt. Hinzugefügt ist dort der Satz: „datis, si una pars tantum convertatur, cautionibus ab Ecclesia praescriptis“. Letzteres hat aber auch ohne jene Bemerkung als selbstverständlich zu gelten. Soviel ist über die ordentlichen Fakultäten zu sagen.

Im Gegensatz zu dieser im wesentlichen unverändert gebliebenen Gruppe haben die außerordentlichen Fakultäten eine vollkommene Umgestaltung erfahren, weniger der Zahl nach — statt der 35² alten sind es 38 neue — als vielmehr dem Inhalte nach. Der Ordnungszahl, dem Inhalte und dem Wortlaute nach ist bloß eine einzige Vollmacht ganz unverändert geblieben, nämlich die Fakultät des § 6³.

Ferner stimmen nach Inhalt und Form überein die neue Fakultät § 8 mit der alten Vollmacht § 7, § 11 mit § 2, § 13 mit § 9, § 23 mit § 22, § 26 mit § 33, § 27 mit § 34, § 38 mit § 13, endlich §§ 17 bzw. 35 mit §§ 24 bzw. 25 bis auf einen technischen Ausdruck.

Im übrigen sind einige Vollmachten weggefallen, andere hinzugekommen, wieder andere abgeändert. Drei Vollmachten sind unterdrückt, nämlich abgesehen von den im alten § 8 enthaltenen, auf das hl. Offizium übergegangen

¹ Vgl. § 37 der (neuen) außerordentlichen Fakultäten, wo auch eine Erweiterung der gleichen Vollmacht in bezug auf die Laien stattgefunden hat.

² Enshoff redet (Notae § 7) von 36; jedenfalls hatte das Verzeichnis, das mir vorlag, nur 35.

³ Nicht auch noch § 29, wie Enshoff (Notae § 7) sagt.

genen Fakultäten, die sich auf das Privilegium Paulinum beziehen, die alten §§ 10, 18 und 31; drei weitere Vollmachten sind, übrigens unter Abänderungen, mit anderen Fakultäten zusammengelegt. Der heutige § 29 ist eine Zusammenfassung der alten §§ 15 und 29, der jetzige § 21 eine solche der früheren §§ 19 und 20, der heutige § 30 eine Verbindung der früheren §§ 16 und 28. Vollständig neu geschaffen sind die §§ 9, 12, 14–16 einschließlich, 18, 20, 28 und 33.

Zur Veranschaulichung und leichten Übersicht dient am besten folgendes Schema. In diesem bezeichnet N die neuen, A die alten Fakultäten¹.

N	A	N	A	N	A	N	A
1	12	11	2	21	19 u. 20	31	35
2	11	12	—	22	21	32	17
3	4	13	9	23	22	33	—
4	5	14	—	24	23	34	14
5	3	15	—	25	32	35	25
6	6	16	—	26	33	36	26
7	8	17	24	27	34	37	27
8	7	18	—	28	—	38	13
9	—	19	30	29	15 u. 29		
10	1	20	—	30	16 u. 28		

Unter den beseitigten Fakultäten war die zehnte von besonderer Wichtigkeit. Der Umstand, daß sie nicht mehr verliehen wird, bedeutet tatsächlich einen wesentlichen Ausfall. Kraft dieser Vollmacht konnte der Ordinarius seine sämtlichen außerordentlichen Chefakultäten, nicht weniger als 9, dem einen oder dem andern von seinen Missionaren, der weit von seinem Bischofssitze entfernt war, mitteilen, freilich immer nur für eine genau bestimmte, eng begrenzte Zahl dringender Fälle, in denen es aus Mangel an Zeit nicht möglich war, den oft schwierig zu erreichenden Ordinarius anzugehen. Der apostolische Vikar bleibt also in Zukunft bei Strafe der Ungültigkeit gehalten, sie persönlich auszuüben; die Missionare müssen sich daher in jedem einzelnen Falle, wo eine solche Dispens nötig ist, an ihren Oberen wenden. Ob die Fakultäten aber nicht doch an den ordentlichen Stellvertreter des Ordinarius (Vikar, Provikar, bisweilen auch Generalvikar genannt) übertragbar sind, bleibt zweifelhaft. Da dieser aber im allgemeinen dieselbe Stellung einnimmt, wie in der kanonisch errichteten Diözese der Generalvikar — wenngleich er mit dem apostolischen Vikar rechtlich nicht eine Person bildet wie der Bischof mit seinem Generalvikar —, so besteht die Vermutung, daß diese Fakultäten ihm übertragen werden können. Zweifellos aber gehen sie wie alle übrigen Gewalten auf ihn in demselben Augenblicke über, sobald der apostolische Vikar durch Abwesenheit, Krankheit, Tod usw. sein Amt nicht mehr ausüben kann.

Von geringer Bedeutung ist, daß die alte Fakultät § 18 fortgefallen ist, die unter gewissen Voraussetzungen die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit

¹ Vgl. Enshoff, Notae § 7.

gestattete, aber eben infolge der Eigenart der Voraussetzungen und Bedingungen mehr theoretischen als praktischen Wert besaß¹; jedenfalls aber scheint die Beseitigung dieser wahrlich engen Vollmacht darauf hinzudeuten, daß man an maßgebender Stelle bei den römischen Behörden neuerdings nicht bloß die größte Zurückhaltung gegenüber jeder wie immer gearteten ärztlichen Praxis der Missionare beobachtet, sondern diese vielmehr rundweg so gut wie ausschließen will. Eine Genehmigung unter ganz besonderen Umständen könnte nur mehr unmittelbar bei der obersten Missionsbehörde in Rom erbeten werden, die sicher nur in den seltensten Ausnahmefällen einmal dies gestatten wird. Damit ist in dieser seit einiger Zeit die Missionskreise aufregenden Streitfrage² ein fester Standpunkt zugunsten der konservativen, ablehnenden Richtung gewonnen.

Daß die alte Fakultät § 31 (Gewinnung sämtlicher Ablässe bei bloß zweimaliger Beichte im Monate) durch neuere Privilegien bedeutungslos geworden ist, habe ich schon früher bemerkt³. So war es nur natürlich, sie nicht mehr in das Formular aufzunehmen.

Eine Erweiterung haben folgende Fakultäten erfahren: §§ 1 (12)⁴, 3 (4), 4 (5), 10 (1), 19 (30), 34 (14), 36 (26) und 37 (27). In zeitlicher Hinsicht sind die Vollmachten wie bisher nicht unbeschränkt verliehen, sondern die ordentlichen und die außerordentlichen Fakultäten der Propaganda für einen zehnjährigen Zeitraum, nach dessen Ablauf sie auf Antrag erneuert werden.

Zum vollen Verständnisse der Neuordnung des Fakultätenwesens wird es unerläßlich sein, nunmehr die einzelnen Befugnisse kurz zu besprechen, namentlich die wesentlich geänderten und die neu hinzugetretenen sowie den neuen Text der Formulare im Anhang beizufügen. Wie früher lassen die außerordentlichen Gewalten sich in Gruppen⁵ zerlegen, nur sind deren statt 6 heute 7. Wir unterscheiden: 1. Dispensen, 2. Ablässe, 3. Zelebrationsfakultäten, 4. Vollmachten betreffs der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien, 5. Benediktionsfakultäten und ähnliche, 6. persönliche Erleichterungen für die Missionare wie für die Gläubigen, und neuestens 7. Fakultäten in bezug auf kirchliche Verwaltungsakte.

Betrachten wir nunmehr Inhalt und Umfang der verschiedenen Vollmachten dieser einzelnen Gruppen! Unter den Dispensen erwähnen wir an erster Stelle die Gewalt, von Weiehindernissen zu befreien (§ 1). Wie früher kann der Ordinarius sonst geeigneten Diakonen sowohl aus dem Ordensstande, die nicht das kanonische Alter zum Empfange der Priesterweihe haben, eine Dispens bis zu 18 Monaten gewähren; aber diese Vollmacht ist insofern erweitert, als die ehemalige Beschränkung auf 30 Fälle weggefallen ist.

Am zahlreichsten sind unter den Dispensgewalten die Ehefakultäten.

¹ Vgl. Löhr 103 f.

² Vgl. Löhr 104 ff.

³ Vgl. Löhr 57.

⁴ Die Zahl in den () bedeutet die betr. Nummer des alten Formulars.

⁵ Vgl. Löhr 49.

Deren erste (§ 3) ist die Vollmacht, vom ersten Grade der Schwägerschaft der Seitenlinie, die durch eine copula licita entstanden ist, zu dispensieren. Auch diese Befugnis hat eine Erweiterung erfahren und zwar dadurch, daß der frühere Zusatz: „pro casibus urgentis necessitatis et gravata super hoc eius conscientia“ fortgeblieben ist. Es ist heute also eine größere Weitherzigkeit am Platze. Ebenso darf der Ordinarius ohne weiteres von dem Ehehindernisse, das auf dem 2. Grade der Schwägerschaft oder dem 2. Grade der Blutsverwandtschaft, berührend den ersten in der Seitenlinie, beruht, dispensieren (§ 4); die ehemalige Beschränkung „quatenus concurrat necessitas“ und außerdem auf solche Fälle, in denen es aus Mangel an Zeit unmöglich war, sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, ist fortgefallen; also auch hier eine bedeutende Erweiterung und Erleichterung.

Ebenso ist bei der Dispensvollmacht betr. den einfachen 2. Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie (§ 5) die frühere Bedingung „iustis tamen gravibusque accedentibus causis“ weggefallen.

Die Vollmacht, von dem Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft zu befreien, ist, wie oben bemerkt wurde, gänzlich unverändert geblieben (§ 6).

Auch die Fakultät, von den vor der Trauung vorgeschriebenen kirchlichen Proklamationen aus triftigem Grunde zu dispensieren, ist gleichgeblieben (§ 7); dagegen sind die übrigen in diesem § 7 enthaltenen Vollmachten, unter gewissen Voraussetzungen den christlich gewordenen Ehepartnern von der vorschriftsmäßigen Interpellation des anderen im Unglauben verharrenden Ehegatten zu befreien, hier fortgefallen, weil sie an das hl. Offizium übergegangen sind.

Ferner hat auch die Gewalt, von dem Ehehindernisse der illegitimen Schwägerschaft zu dispensieren, keine Änderung erfahren; Wortlaut und Inhalt der Fakultät sind vollständig gleichgeblieben, sie ist lediglich von der siebten an die achte Stelle im Formular gerückt.

Neu hinzugetreten ist in das Formular der außerordentlichen Vollmachten die Fakultät betr. das impedimentum criminis (§ 9). Das Außerordentliche besteht darin, daß dispensiert werden darf „altero vel utroque contrahentium machinante“, ja selbst dann noch darf die Dispens von dem Ehehindernisse gewährt werden, wenn der Tod des bisherigen Ehegatten infolge dieser Machinationen eingetreten ist; freilich muß eine „causa gravissima“ vorliegen, um die Dispens zu rechtfertigen. Dann aber kann diese bezüglich bereits abgeschlossener Ehen gewährt werden ohne Rücksicht darauf, ob es sich um geheime oder um öffentliche Fälle handelt; ja selbst bezüglich einer noch erst abzuschließenden Ehe darf dispensiert werden, freilich unter der Voraussetzung, daß der Fall geheim ist.

Die Gewalt, von dem Ehehindernisse der disparitas cultus zu dispensieren (§ 10), hat eine einschneidende Änderung durchgemacht; einerseits ist man

weitherziger geworden, andererseits hat eine starke Einschränkung stattgefunden. Durfte die Dispens früher bloß gegeben werden „urgentissimis dumtaxat accedentibus causis et pro casibus, in quibus tempus non suppetat recurrendi ad S. Sedem“, so kann heute beim Vorhandensein bloß von „iustae gravesque causae“ und ohne die Verbindlichkeit, ordentlichweise sich nach Rom wenden zu müssen, von der Fakultät Gebrauch gemacht werden. Dafür ist man aber auch in zweifacher Hinsicht strenger geworden: 1. es kann nicht mehr dispensiert werden, wenn der eine Teil jüdisch oder mohammedanisch ist. Dies bedeutet eine Annäherung an die in den provinciae sanctae sedis allgemein seit langem übliche Praxis; 2. ferner wird verlangt, daß der Ordinarius die moralisch sichere Überzeugung gewonnen hat, daß auch wirklich die von der Kirche gestellten Forderungen erfüllt werden, nämlich daß a) dem Glauben des Katholiken keine Gefahr droht; b) dieser im Gegenteil nach Kräften sich um die Gewinnung des nichtchristlichen Ehegatten bemüht; c) daß die katholische Taufe und Erziehung sämtlicher Kinder beiderlei Geschlechtes sicher ist. d) Weder vor noch nach der Trauung vor dem zuständigen katholischen Pfarrer darf ein akatholischer Religionsdiener die Eheschließung vornehmen. Falls beide bereits, wie das oft zutreffen wird, im Konkubinate leben, dann sollen sie für eine bestimmte, nach klugem Ermessen des Ordinarius festzusetzende Frist, wenn dies ohne großen Schaden und ohne schwereres Ärgernis geschehen kann, voneinander getrennt werden, damit der katholische Teil Zeit gewinnt, sich ordentlich auf den Empfang der Gnade vorzubereiten. Ist die Trauung aber bereits durch den „minister falsi cultus“ vorgenommen, dann bedarf der katholische Teil der Absolution von den Zensuren, denen er dadurch verfallen ist. Der Ordinarius hat außerdem noch insbesondere die Instruktionen des Kardinals Antonelli vom 15. November 1858 zu beobachten und in jedem Falle ausdrücklich zur Kenntnis des Paares zu bringen, daß er nur kraft päpstlicher Bevollmächtigung handelt. Endlich muß er der Kontrolle halber nach Ablauf von je drei Jahren an die Propaganda berichten, in wie vielen solcher Fälle er von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat.

Die Gewalt, von dem Ehehindernisse der gemischten Religion (§ 11) zu dispensieren, ist unverändert geblieben.

Neu ist die kumulativfakultät, bei gemischten Ehen, die aber bereits abgeschlossen sind (§ 12), nicht bei solchen, die noch erst geschlossen werden sollen, von dem Hindernisse der gemischten Ehe und dem der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft, innerhalb der durch die §§ 3–5 für Katholiken gestatteten Grade zu dispensieren. Jedoch muß der katholische Teil zuvor von der Sünde des Inzestes und von den Zensuren, die er sich zugezogen hat, absolviert werden. Zugleich ist damit die Vollmacht der Legitimierung der Nachkommenschaft verbunden, freilich unter den oben (§ 10) erwähnten Voraussetzungen, insbesondere der katholischen Erziehung sämtlicher Kinder.

Die Fakultät betreffs der sanatio in radice (§ 13) hat weder dem Wortlaute noch dem Inhalte nach eine Umwandlung erfahren.

Zu allen diesen Chefakultäten trat früher die wichtige Befugnis des Ordinarius hinzu, diese sämtlichen Gewalten einzelnen weit entfernten Missionaren für eine bestimmte Anzahl von dringenden Fällen mitzuteilen; sie ist, wie oben bemerkt, heute weggefallen; es ist heute unerlässlich, sich in jedem Falle an den Ordinarius zu wenden.

Ferner sei hier unter den Dispensationsgewalten die Fakultät erwähnt, kraft deren der Ordinarius die Pfarrer aus einem gerechten und gesetzmäßigen Grunde von der Pflicht der applicatio pro populo an solchen Feiertagen dispensieren kann, an denen die Gläubigen kraft päpstlicher Autorität von dem Besuche der hl. Messe befreit worden sind. Indessen sollen die Pfarrer an diesen Tagen beim hl. Opfer ihrer Gläubigen im Gebete in besonderer Weise gedenken (§ 16).

Die Fakultät, verbotene Bücher (§ 37) selbst lesen zu dürfen und anderen diese Erlaubnis zu geben, ist teils erweitert, teils eingeengt. Erweitert ist sie in bezug auf den Personenkreis; während der Ordinarius früher nur ermächtigt war, diese Vollmacht seinen Missionaren zu gewähren, heißt es heute allgemein „aliis“, so daß Laien nicht mehr ausgeschlossen sind. Übrigens sind diese in dem entsprechenden § 20 der ordentlichen Fakultäten ausdrücklich genannt. Freilich soll er die Genehmigung anderen — gleichviel ob Geistlichen oder Laien — nicht willkürlich und leichtfertig geben, vielmehr „parce tamen et dummodo prudenter praesumere possit nullum eos ex huiusmodi lectione detrimentum esse passuros“. Diese einschränkende Bedingung ist neu. Ferner ist selbstverständlich für sichere Aufbewahrung der Bücher zu sorgen, damit die Werke nicht in die Hände von Unberufenen gelangen, die sie nicht lesen sollen. Als in diese Vollmacht eingeschlossen sind wie früher ausdrücklich die Bücher „contra religionem ex professo agentes“ genannt; solche zu lesen darf der Ordinarius aber nur erlauben zum Zwecke ihrer Widerlegung („ad effectum eos impugnandi“).

Diese auch früher schon vorhandene, ausdrückliche Bedingung betreffs des Zweckes der Lektüre nimmt wunder, da sie sonst im allgemeinen, besonders insoweit es sich um Geistliche handelt, nicht beigelegt zu werden pflegt. Während aber die Vollmacht bisher universalen Charakter trug, sind jetzt bestimmte Klassen von Büchern namentlich ausgenommen, nämlich Werke, die der Astrologie, dem Aberglauben und der Unzucht dienen: „exceptis libris astrologicis, indiciariis, superstitiosis ac obscenis ex professo“. Die letzte Ausnahme betreffs direkt obszöner Werke bestand und besteht immer; solche Dinge zu lesen, wird eben von der Kirche nie gestattet. Wer Derartiges von Berufs oder Amtes wegen unbedingt lesen muß, hat sein persönliches Gewissen maßgebend sein zu lassen. Die Kirche will da durch ihre Genehmigung nie irgendwelche Verantwortung übernehmen und auch jeden Anschein vermeiden, als leiste sie bei diesen Dingen irgendwie Vorstoß.

Als letzte unter den Dispensvollmachten erwähnen wir das Recht der Ordinarien, die Untergebenen zu ermächtigen, daß sie an Abstinenztagen akatholischen Wästen Fleischspeisen vorsetzen dürfen (§ 38). Aus-

geschlossen muß allerdings sein, daß dies in contemptum legis ecclesiae geschieht; ferner sollen die Katholiken von dieser Erlaubnis einen sparsamen und vorsichtigen Gebrauch machen, damit jegliches Ärgernis vermieden wird. Auch diese Fakultät ist nach Wortlaut, Inhalt und Umfang unverändert aus dem bisherigen Formular in das neue übernommen worden.

Betrachten wir nun die Ablässe, über die die Ordinarien vermöge dieser außerordentlichen Missionsvollmachten verfügen. Die Fakultät, 40 Tage Ablass bei der Pontifikalmesse zu gewähren (§ 23), ist unverändert geblieben; desgleichen die weitere Vollmacht, einen Ablass zu gewinnen und zu gewähren für Spender und Empfänger der ersten hl. Kommunion und der Firmung (§ 24) wie auch die Befugnis, viermal im Jahre den päpstlichen Segen verbunden mit einem vollkommenen Ablasse zu spenden (§ 17) und endlich die Gewalt, je einen Altar in den einzelnen Kirchen des Jurisdiktionsbezirktes zum altare privilegiatum zu machen (§ 35). Ferner erwähnen wir die Fakultät, den Gläubigen „in articulo mortis“ den Segen mit vollkommenem Ablasse zu spenden (§ 19). Diese Vollmacht ist jetzt dahin erweitert, daß bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten die Kranken den Ablass gewinnen können, wenn sie nur ein zu diesem Zwecke gesegnetes Bild des Bekreuzigten oder ein solches Kreuz küssen. Während aber früher diese Vollmacht ausdrücklich den Missionaren mitteilbar war, ist der betreffende Zusatz in dem neuen Formular weggefallen.

Neu bewilligt sind zwei Ablassfakultäten, zunächst (§ 18) die Gewalt, den Geistlichen, die „per quinque saltem dies“ an geistlichen Übungen teilgenommen und nach deren Beendigung bei der Zelebration oder wenigstens nach dem Empfange der Laienkommunion beliebige Gebete nach der Meinung des Hl. Vaters für die Ausbreitung des Glaubens verrichtet haben, einen vollkommenen Ablass zu bewilligen, der auch den Seelen im Fegefeuer fürbittweise zuwendbar ist. Ob es fünf volle Tage sein müssen, an denen die Priester den Exerzitien obliegen, oder ob es genügt, an fünf Tagen derart teilzunehmen, daß der Abend des ersten Tages der Vorbereitung und Einleitung und der Morgen des fünften Tages dem feierlichen Schlusse der hl. Übungen gewidmet ist, bleibt zweifelhaft. Da viele Priester wegen der höheren Rücksicht auf die Seelsorge und die Obliegenheiten ihres Amtes nicht am Samstag und Sonntag von der Stätte ihrer Wirksamkeit fernbleiben können, Vertreter aber erst recht unter den außergewöhnlichen Verhältnissen der Missionsgebiete kaum oder nur mit größter Schwierigkeit zu beschaffen sind, mithin nicht anders als von Montag abend bis Freitag morgen, wie es in Deutschland üblich ist, der stillen Zurückgezogenheit von der Welt obliegen können, so läßt sich mit gutem Grunde annehmen, daß die Propaganda gerade solche eifrigen pflichttreuen Priester, nicht der großen Gnade und Segnungen verlustig machen wollte.

Neu ist endlich folgende Ablassfakultät (§ 20). Bei der Visitation der Pfarren, Missionen und Kommunitäten können sowohl der visitierende Ordinarius wie sämtliche Geistlichen und Gläubigen je einmal in jeder Pfarre

oder Mission usw. einen vollkommenen Ablauf gewinnen. Bedingung ist bei den Priestern die Feier der hl. Messe, bei den Gläubigen der würdige Empfang des Buß- und des Altars sakramentes verbunden bei beiden mit einem Gebete für die Ausbreitung des Glaubens nach der Meinung des Hl. Vaters.

Es folgen die Zelebrationsfakultäten. Hier ist die Befugnis, auf der See zu zelebrieren, unverändert geblieben (§ 21); sie ist, wie früher, den untergebenen Missionaren mitteilbar. Es ist im Interesse der dringend notwendigen, leider immer noch vernachlässigten Schiffsseelsorge und der außerordentlichen seelischen Bedürfnisse vieler Seereisenden — Fahrgäste wie Schiffsbesatzungen — dringend zu wünschen, ja als ernste Pflicht der Liebe zu erachten, daß von dieser Erlaubnis der weitestgehende Gebrauch nun auch wirklich seitens der reisenden Missionare gemacht werde. Mit dieser Vollmacht ist die andere zusammengelegt worden, kraft deren die Ordinarien aus vernünftigem Grunde schon eine Stunde nach Mitternacht zelebrieren dürfen und zwar auch auf einem Tragaltare sowohl innerhalb ihres Jurisdiktionsgebietes wie auch außerhalb, falls sie auf Reisen sind und daselbst keine Kirche und kein Oratorium vorhanden ist. Während aber früher diese Vollmacht mitteilbar war, ist der darauf bezügliche Zusatz in dem neuen Formular fortgefallen.

Die Fakultät, wöchentlich zweimal eine private Requiemmesse zu gestatten, ist bloß insofern verändert, als zu den bereits bestehenden Ausnahmen die ganze Fastenzeit hinzutritt; das war selbstverständlich, wenn man an die liturgischen Reformen Pius' X. denkt. Merkwürdig ist, daß es hier bloß heißt „*permittendi*“, während in dem ersten Teile des selben § (ebenso im § 25) ausdrücklich gesagt ist „*celebrandi . . . idque permittendi*“. Sicher beruht dies bloß auf einem Versehen; es kann nicht angenommen werden, daß der Obere ungünstiger gestellt werden soll als seine Untergebenen.

Die Vollmacht, am (ersten) Weihnachtstage schon unmittelbar nach der Mitternacht drei hl. Messen zu zelebrieren und diese Befugnis den Missionaren weiter zu verleihen, ist bestehen geblieben (§ 25). Während es aber früher hieß „*in ecclesiis et in oratoriis communitatum*“, sind jetzt die vier letzten Wörter weggelassen. Die Ausdehnung des Dreimessenprivilegs auf den Allerseelentag ist seit der Konstitution „*Incrumentum altaris*“ vom 10. August 1915 gemeines Recht.

Neu hinzugetreten ist zu den Zelebrationsfakultäten die Vollmacht, solchen Priestern, die wegen eines Augenleidens oder wegen sonstiger Schwächen nicht lesen können, zu gestatten, daß sie an Festtagen und an den Tagen des *ritus duplex* statt der liturgisch vorgeschriebenen Tagesmesse die *Botivmesse* von der Mutter Gottes nehmen und an dies *feriales non excepti* eine Totenmesse halten dürfen (§ 28).

Die Gewalten betreffs der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien haben auch gewisse Veränderungen erfahren. War es früher zulässig, bei der Taufe Erwachsener die kurze Formel, wie sie für die

Kindertaufe im römischen Rituale vorgeschrieben ist, „iusta de causa“ anzuwenden, so ist dies heute nur noch „pro casu . . . necessitatis“ gestattet (§ 32). Die Erlaubnis, zur Segnung des Taufwassers die kürzere von Paul III. (für die Missionare in Peru) zugelassene Formel anzuwenden, ist bestehen geblieben (§ 32).

Die Firmfakultät (§ 31) ist eingeschränkt worden. Während der Ordinarius früher dem einen oder dem anderen entfernten Missionar die Erlaubnis erteilen konnte, dies Sakrament, dessen ordentlicher Spender der Bischof ist, zu spenden, wird er nunmehr hierin auf einen einzigen Missionar beschränkt. Dies ist aber folgendermaßen zu verstehen. Es soll nicht heißen, daß überhaupt nur einer im ganzen Jurisdiktionsgebiete bevollmächtigt werden darf — das würde dem apostolischen Vikar bei den eigentümlichen Verhältnissen der Missionsländer wenig Erleichterung verschaffen —, sondern in jedem weit entfernten und abgelegenen Bezirke, wo mehrere Missionare zusammen wirken, kann immer nur je einer bevollmächtigt werden. Außerdem heißt es schärfer als früher „regionem longe a sua residentia dissitam“. Ferner hat der betreffende, wie beigelegt ist, sich genau an die erteilte Instruktion zu halten.

In bezug auf den pflichtmäßigen Empfang der Osterkommunion hat der Ordinarius wie bisher das Recht, die Frist von Aschermittwoch bis zum Dreifaltigkeitssonntag einschließlich anzusetzen (§ 27).

Die höheren Weihen (§ 2) darf der Ordinarius seinen geeigneten Alumnus auf den Missionstitel unter der Bedingung erteilen, daß sie zuvor das eidliche Versprechen leisten, den Missionen, zu denen sie gehören, dauernd ihre Dienste zu widmen. Die Fassung dieser Vollmacht weicht von dem bisherigen Wortlaute ab, der Inhalt ist gleichgeblieben.

Die Benediktionsfakultäten sind folgende. Wie bislang darf der apostolische Vikar Priester bevollmächtigen, Kelche, Patenen und Altarsteine nach den Vorschriften des Pontificale Romanum und unter Benutzung von Öl zu segnen, das von einem katholischen Bischofe geweiht ist. Diese Fakultät ist in zweifacher Hinsicht erweitert: früher sollte der Ordinarius die Erlaubnis bloß solchen Priestern erteilen, die weit vom Orte seiner Residenz entfernt waren. Diese Bedingung ist heute weggefallen; außerdem kann er auch zur Segnung noch anderer Gegenstände die Ermächtigung gewähren (§ 34).

Die Gewalt, Rosenkränze, Kreuze und Medaillen zu segnen und mit bestimmten Ablässen zu versehen, gemäß den darüber erlassenen Sondervorschriften, ist wie früher gewährt (§ 29), aber es fehlt dem apostolischen Vikar die Vollmacht, diese mitzuteilen, wie das früher der Fall war.

Ferner wird in demselben § 29 die Gewalt verliehen, sämtliche Bruderschaften mit einziger Ausnahme der Rosenkranzbruderschaft zu errichten und Rosenkränze sowie Skapuliere dieser Bruderschaften mit den besonderen Ablässen und Privilegien zu versehen, die ihnen von den Päpsten bewilligt worden sind. Hier braucht nicht mehr wie früher darauf Rücksicht genom-

men zu werden, daß etwa Mönche an dem Orte sind, die besondere Ordensprivilegien zur Errichtung jener Bruderschaften besitzen. Die ehemalige Fakultät der Subdelegation wenigstens der Aufnahme von Mitgliedern durch Eintragung in die Bruderschaftsverzeichnisse ist fortgeblieben.

Auch die Vollmacht, die Stationen des Kreuzweges zu errichten und die zugehörigen von den Päpsten bewilligten Ablässe zu verleihen, ist geblieben. Voraussetzung ist, wie bisher, daß an dem betreffenden Orte keine Franziskaner sind. Auch diese Fakultät hat neuerdings ihre Mitteilbarkeit verloren. Dieselben Ablässe lassen sich aber auch an Kreuze und Bilder des Bekreuzigten applizieren. Es ist Sache des vernünftigen Ermessens des Ordinarius, in welchen Fällen er von dieser Erlaubnis Gebrauch machen will (§ 30). Diese Fakultät ist mit der alten Vollmacht des früheren § 16 identisch¹, sie ist bloß erweitert. Früher konnten nur solche Gläubigen den Ablass gewinnen, denen eine Besichtigung und Verehrung der Kreuzwegstationen aus gesetzmäßigem Grunde unmöglich war; heute ist es dagegen in das vernünftige Urteil des Ordinarius gestellt, ob und wo und wann er jene reichen Ablässe an Kreuz und Bilder des Bekreuzigten applizieren will. Dann kann sie jeder Gläubige ohne weiteres gewinnen. Der Ordinarius darf das aber sicher nicht allgemein tun.

Als letzte Benediktionsvollmacht erwähnen wir die neue Gewalt des Ordinarius (§ 33), beliebige Priester mit der Segnung von Kirchenglocken zu beauftragen, falls er selber diese Zeremonie nicht ohne große Unbequemlichkeit vornehmen kann. Bedingung ist aber, daß der betreffende Priester den vom Pontificale Romanum vorgeschriebenen Ritus beobachtet und hl. Öle sowie Wasser zur Segnung gebraucht, die vom Bischofe geweiht sind. Höchstens darf er im Notfalle („si gravis causa concurrat“) sich auch mit Wasser begnügen, dessen Segnung nicht von einem Bischofe vorgenommen ist.

Eine ganz neue Gruppe stellen die Fakultäten dar, die sich auf kirchliche Verwaltungsakte beziehen. Die erste besteht in dem Rechte, päpstliche Dispensurkunden für jedes kanonische Ehehindernis, die wegen Irrtums im Namen oder Vornamen der Kontrahenten rechtlich ungültig sind, für rechtskräftig zu erklären, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um bereits geschlossene oder erst noch einzugehende Ehen handelt (§ 14).

Ferner erhält der Ordinarius das Recht, für die Erteilung von Ehe-dispensen sowohl von Reichen wie von Minderbemittelten — ganz Arme ausgenommen — je nach ihren Vermögensverhältnissen mäßige Kanzeleitagen zu erheben, deren Ertrag für fromme Zwecke zu verwenden ist (§ 15).

Auch darf er nunmehr Pfarrern und Missionaren, die wegen Krankheit auf ihre Pfarre oder Mission resignieren, falls sie eine mindestens zehnjährige Dienstzeit hinter sich haben, eine jährlich vom Nachfolger zu zahlende Pension anweisen, die aber ein Drittel des gesamten Stelleneinkommens nicht übersteigen darf (§ 16).

¹ Anderer Ansicht ist Enshoff, § 12 Absatz 4.

An letzter Stelle führen wir zwei Fakultäten auf, die den Missionsoberen und den Missionaren gewisse persönliche Erleichterungen gewähren. Die erste besteht in dem Rechte des Missionsobers, aus legitimem Grunde privatim Matutin und Laudes des Offiziums vom nächstfolgenden Tage schon von ein Uhr nachmittags an zu antizipieren; bis jetzt war als frühester Anfangstermin zwei Uhr festgesetzt. Diese Fakultät ist an alle untergebenen Geistlichen mitteilbar (§ 36).

Die Vollmacht, die Karstamstagsliturgie zu vereinfachen und abzukürzen (ohne Gesang und ohne die langen Prophetien), ist nach Wortlaut und Inhalt unverändert geblieben (§ 26).

Am Schlusse des Fakultätenformulars ist, wie früher, bemerkt, daß diese Vollmachten vollkommen unentgeltlich, soweit eben überhaupt mitteilbar, zu verleihen sind — eine Ausnahme machen natürlich die oben erwähnten Ehedispense. Daß diese Gewalten bloß innerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebietes ausgeübt werden dürfen, ist so selbstverständlich, daß es einer besonderen Erwähnung nicht bedurft hätte. Neu ist die Forderung, daß in jedem einzelnen Falle nicht bloß auf die päpstliche Bevollmächtigung von den Ordinarien hinzuweisen ist, sondern daß auch die jeweilige Frist, für die die Fakultäten von Rom bewilligt sind, namhaft gemacht werden soll.

Als eine „*facultas specialis*“ hat die Propaganda dem apostolischen Vikar von Daressalam die „*facultas cumulandi in impedimentis matrimonialibus*“ verliehen. Vermöge dieser Gewalt darf er die ihm bewilligten Vollmachten, von bestimmten einzelnen Ehehindernissen zu dispensieren, auch dann gebrauchen, wenn zwei oder mehrere dieser Hindernisse zusammentreffen, wobei es keinen Unterschied machen soll, wenn unter diesen auch das Hindernis der gemischten Ehe sich befindet („*concurrente quoque impedimento mixtae communionis*“). Auffallend ist bloß der auf letzteres Hindernis bezügliche Zusatz: „*si etiam pro huius [scil. impedimenti] dispensatione concedenda facultatem iam obtinuerit*“, da diese Macht doch durch den § 11 der außerordentlichen Fakultäten gegeben worden ist. Immerhin soll diese kumulativfakultät nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Dies besagt ausdrücklich die weitere in zweifacher Hinsicht einschränkende Bemerkung: „*accedentibus tamen iustis iisque gravibus causis et in urgentioribus casibus, pro quibus tempus non suppetat recurrendi ad Sanctam Sedem*.“ Daß jeder einzelne dieser kumulativ angewandten Gewalten zeitlich noch nicht abgelaufen sein darf oder, falls es sich um eine bloß für eine bestimmte Zahl von Fällen verliehene Vollmacht handelt, die betreffende Gesamtzahl noch nicht überschritten sein darf, ist so selbstverständlich, daß es nicht noch eigens hätte bemerkt zu werden brauchen. Diese Fakultät wird unter heutigen Verhältnissen, obgleich sie in dem uns vorliegenden Formular unter den „*facultates specialis*“ aufgeführt ist, nicht als ein Sonderrecht aufzufassen sein, das nur ausnahmsweise einmal verliehen wird, sondern als eine Gewalt, die auf Antrag regelmäßig gewährt wird.

Vom hl. Offizium werden heute folgende drei auf das Privilegium Paulinum bezügliche Vollmachten und zwar gewöhnlich auf fünf Jahre verliehen. Sie sind zwar in dem uns vorliegenden Formular ebenfalls als „*facultates speciales*“ bezeichnet, nichtsdestoweniger sind sie mit den ordentlichen wie außerordentlichen Fakultäten, die die oberste Missionsbehörde verleiht, durchaus auf die gleiche Stufe zu stellen. Wie sie früher zu diesen gehörten und von der Propaganda mit ihnen zugleich regelmäßig erteilt zu werden pflegten, so sind sie auch jetzt für die Verwaltung eines großen kirchlichen Bezirkes, zumal eines Missionsgebietes in den Ländern der Ungläubigen schlechthin unentbehrlich. Demgemäß ist der Ordinarius berechtigt:

1. Heiden und anderen Ungläubigen, die mehrere Frauen haben, Dispens zu gewähren, daß sie nach ihrer Bekehrung und Taufe, falls die erste Frau nicht zugleich mit ihrem Manne zum Christentum übertreten will, eine der anderen, die aber christlich geworden ist, als Gattin behalten dürfe.

2. Die zweite Dispens bezieht sich auf die Pflicht des christlich gewordenen Ehepartners, den andern im Unglauben verharrenden Teil zu interpellieren. Von dieser pflichtmäßigen Interpellation kann jener unter der Voraussetzung befreit werden, daß es „*saltem summarie et extrajudicialiter*“ feststeht, daß der andere trotz Anwendung aller Sorgfalt auch unter Benützung der Presse, soweit dies möglich ist, nicht aufgefunden werden kann oder trotz der Auffindung nicht gesetzmäßig interpelliert werden kann oder endlich trotz der geschehenen Interpellation innerhalb der dort gesetzten Frist seinen Willen, zum Christentum überzutreten, nicht kundgemacht hat.

3. Die Dispens von der vorgeschriebenen Interpellation des ungläubigen Ehegatten kann sogar dann gewährt werden, wenn es sicher feststeht („*saltem summarie et extrajudicialiter*“), daß sie nicht geschehen kann ohne evidente Gefahr großen Schadens entweder für den christlich gewordenen Ehepartner oder für die Christen überhaupt. Dies mit vollem Rechte; denn im ersten Falle ist es nicht mehr als billig, daß der Betreffende nicht unter großem persönlichen Nachteil verpflichtet werde, im zweiten Falle steht wie immer das *bonum commune* höher als das Wohl des einzelnen. Stets aber ist beim Gebrauche einer dieser drei Vollmachten die päpstliche Delegation ausdrücklich hervorzuheben. Die letzte Dispens gilt bloß für zwanzig Fälle.

Rundschau.

Die Missionen im gegenwärtigen Weltkrieg.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

I. Heimatliches Missionsleben.

Die missionswissenschaftliche Bewegung der letzten Zeit steht noch unter dem überwältigenden Eindruck des Kölner Kursus und ist beherrscht von seinen durchweg günstigen Nachklängen in der periodischen wie Tagespresse, während die geschäft-